

VERHALTENSKODEX

Ethische und gesetzliche Regeln
für Lieferanten



1 Vorwort

Dockweiler ist bestrebt, Hochqualitäts-Produkte herzustellen und zu vermarkten, die den qualitativen Anforderungen der Kunden entsprechen. Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, alle weltweiten Aktivitäten in Übereinstimmung mit einem professionellen Geschäftsgebaren durchzuführen. Werte wie Respekt, Verbindlichkeit, Qualität und Nachhaltigkeit sind für uns Grundvoraussetzung im eigenen Betrieb und unserer Lieferkette.

Unsere Lieferanten und Dienstleister (nachfolgend als „Lieferanten“ bezeichnet) sind dafür verantwortlich, sich nach den im Verhaltenskodex festgelegten Grundsätzen entsprechend zu verhalten und dazu beizutragen, dass diese im täglichen Miteinander im Unternehmen gelebt werden.

Folgende Verhaltensregeln bilden das Fundament unseres Verhaltenskodex:

- Achtung der **Menschenrechte**
- faires, aufrichtiges und **ethisch korrektes Verhalten**
- Einhaltung der jeweiligen **Gesetzesvorgaben, Normen und Bestimmungen**
- Verantwortung gegenüber der **Umwelt**

Dementsprechend fühlt sich die Dockweiler AG auch dem Globalen Pakt („Global Compact“) der Vereinten Nationen und den Leitsätzen der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) für multinationale Unternehmen sowie dem Verhaltenskodex der Electronic Industry Citizenship Coalition (EICC) verpflichtet.

Im Januar 2025

Der Vorstand der Dockweiler AG

Inhalt

1	Vorwort	Seite 02
2	Einleitung	Seite 04
3	Einhaltung gesetzlicher Vorschriften	Seite 05
	3.1 Maßnahmen zu deren Einhaltung	Seite 05
4	Arbeits- und Gesundheitsschutz	Seite 06
5	Menschen- und Arbeitsrechte	Seite 06
	5.1 Menschenrechtliche Due Diligence	Seite 06
	5.2 Kinderarbeit	Seite 06
	5.3 Moderne Sklaverei	Seite 07
	5.4 Diskriminierung, Nötigung und grobe oder unmenschliche Behandlung	Seite 07
	5.5 Arbeitszeit und Entlohnung	Seite 07
	5.6 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen	Seite 08
	5.7 Grunderwerb, Beschaffung von Ressourcen und Nutzung von Eigentum	Seite 08
6	Umwelt	Seite 9
7	Geschäftsethik	Seite 10
	7.1 Fairer Handel	Seite 10
	7.2 Wettbewerbsrecht	Seite 10
	7.3 Schutz der personenbezogenen Daten	Seite 10
	7.4 Anti-Korruption	Seite 10
	7.5 Trade-Compliance	Seite 10
8.	Annahme des Lieferanten	Seite 11

2. Einleitung

Wir unterstützen die internationale Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation zu den Grundprinzipien und Grundrechten am Arbeitsplatz, die Deklaration von Rio über Umwelt und Entwicklung sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption gemäß den zehn Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen, an dem wir uns beteiligen. Wir verpflichten uns zur Einhaltung dieser Grundsätze sowie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte. Dasselbe erwarten wir von unseren Lieferanten.

Wir ermutigen unsere Lieferanten zur kontinuierlichen Verbesserung und zur Einführung, Umsetzung und Aufrechterhaltung anerkannter Managementsysteme und Standards in Bezug auf die im Lieferantenkodex beschriebenen Bereiche. Risikobewertungen, implementierte Richtlinien, Prozesse und Programme, klar kommunizierte Rollen und Verantwortlichkeiten, entsprechende Schulungen und Anweisungen, die Festlegung und Bewertung messbarer Ziele sowie funktionierende Kontrollsysteme bilden die Grundlage für eine erfolgreiche Umsetzung des Lieferantenkodex. Mitarbeiter müssen das Recht haben, ihrem Arbeitgeber Bedenken hinsichtlich der Einhaltung von Gesetzen oder Unternehmensrichtlinien/-vorschriften zu melden, ohne Repressalien befürchten zu müssen.

Umsetzung und Compliance

Bei der Überprüfung, ob ein Lieferant den Lieferantenkodex einhält, berücksichtigt Dockweiler den Umfang und die Anwendbarkeit der Anforderungen in Bezug auf die Art der Geschäftstätigkeit des Lieferanten und die damit verbundenen Risiken. Zusätzliche lieferantenspezifische Nachhaltigkeitsanforderungen und -ziele können in Geschäftsvereinbarungen festgelegt werden. Verweigert der Lieferant Dockweiler das Recht, die Einhaltung des Lieferantenkodex zu überprüfen, oder korrigiert er festgestellte Verstöße nicht innerhalb einer angemessenen Frist, stellt dies einen wesentlichen Verstoß gegen den Lieferantenkodex dar. In diesem Fall ist Dockweiler berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten zu kündigen.

Alle Geschäftsbeziehungen zwischen Dockweiler und seinen Lieferanten sollen auf Ehrlichkeit, Vertrauen und Zusammenarbeit basieren. Mit der Annahme des Lieferantenkodex verpflichtet sich der Lieferant, diese Anforderungen in seinen betrieblichen Abläufen und in seiner Lieferkette einzuhalten. Dies soll durch eine transparente Zusammenarbeit mit Dockweiler erreicht werden. Lieferanten müssen auch in der Lage sein, die Einhaltung der Anforderungen auf Anfrage nachzuweisen. Dockweiler kann durch Gespräche, Fragebögen zur Selbstbewertung oder Audits vor Ort überprüfen, ob der Lieferant die Anforderungen des Lieferantenkodex einhält. Dies schließt das Recht von Dockweiler ein, Gespräche mit Mitarbeitern zu führen und Zugang zu korrekten und vollständigen Dokumenten und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit dem Lieferantenkodex zu erhalten. Alle Audits oder Prüfungen, die Dockweiler beim Zulieferer des Lieferanten durchführt, werden in Absprache mit dem Lieferanten durchgeführt. Der Lieferant muss sicherstellen, dass seine Zulieferer die Anforderungen des Lieferantenkodex oder ähnliche Anforderungen erfüllen, und muss die Einhaltung seiner Lieferkette überprüfen und überwachen. Gelangt ein Lieferant in eine Situation, die nicht mit dem Lieferantenkodex oder mit geltendem Recht vereinbar ist, oder vereinbar zu sein scheint, dann ist Dockweiler zeitnah darüber in Kenntnis zu setzen. Gemeinsam kann die Situation bewertet, und etwaige Lösungen zur Einhaltung des Lieferantenkodex abgestimmt werden, damit Dockweiler weiterhin als ethisches und nachhaltiges Unternehmen agieren kann. Verstöße gegen den Lieferantenkodex sind Dockweiler entweder über den/die Einkäufer/in bei Dockweiler, dem Compliance Ansprechpartner (compliance@dockweiler.com) oder über unsere Hinweisgeberstelle auf www.dockweiler.com zu melden. Dockweiler geht mit allen geschäftlichen und persönlichen Informationen, die wir erhalten, verantwortungsvoll um und ergreift angemessene Maßnahmen, um die Vertraulichkeit dieser Informationen zu gewährleisten.

3. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Die Lieferanten stellen sicher, dass alle ihre Organe, Mitarbeiter, Unterauftragnehmer und Dritte, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben für Dockweiler einsetzen, die für alle ihre Tätigkeiten geltenden gesetzlichen Bestimmungen kennen und einhalten. Darüber hinaus werden sie ein robustes Überwachungssystem einrichten, um die Einhaltung aller rechtlichen und ethischen Anforderungen an die Tätigkeit für Dockweiler zu gewährleisten. Dies ist die Grundlage für die Einhaltung des Lieferantenkodex.

3.1 Maßnahmen zu deren Einhaltung

Der Lieferantenkodex der Dockweiler AG beinhaltet die Standards zur Abwicklung von Geschäften in rechtlicher und ethischer Hinsicht, wie sie von der Dockweiler AG, nachfolgend „Dockweiler“ genannt, bestimmt bzw. übernommen worden sind.

Die Lieferanten müssen stets über nationale und regionale Gesetze sowie relevante und geltende internationale Bestimmungen und Konventionen, die sich auf die Bereiche des Lieferantenkodex beziehen, informiert sein und diese einhalten.

Die Lieferanten müssen in der Lage sein zu erkennen, wenn eine nationale Vorschrift oder deren Umsetzung gegen internationale Menschenrechtsstandards verstößt, und müssen sicherstellen, dass die allgemein anerkannten Menschenrechte eingehalten werden.

Wenn die Anforderungen des Lieferantenkodex strenger sind als die lokal geltenden Gesetze, haben die Anforderungen des Lieferantenkodex Vorrang. Bei tatsächlichen oder potenziellen Widersprüchen zwischen dem Kodex und geltenden Gesetzen und Vorschriften müssen die Lieferanten Dockweiler darüber informieren.

Die Lieferanten müssen ein internes, risikobasiertes Compiance-system schaffen, das den Anforderungen an eine effektive Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen auf Basis der jeweiligen Gefährdung sicherstellt. Dazu gehören Schulungen, regelmäßige Kontrollen und Dokumentationen über Verstöße und die zur Abstellung getroffenen Maßnahmen.

Bei Zuwiderhandlung und Nichtbeachtung des Kodex kann Dockweiler Abhilfe verlangen und bei Nichtabstellung das Lieferantenverhältnis beenden. Dockweiler behält sich in diesem Fall Schadenersatzansprüche vor.

Beispiele für Zuwiderhandlung und Nichtbeachten des Kodex sind:

- Generelle Verstöße gegen den Kodex oder andere Unternehmensrichtlinien
- Anstiftung Dritter zu Verstößen gegen den Kodex oder andere Unternehmensrichtlinien
- Unterlassung unverzüglicher Meldung von bekannten oder angenommenen Verstößen gegen den Kodex oder andere Firmenrichtlinien
- Maßnahmen zur Verheimlichung oder Vertuschung bekannter oder angenommener Verstöße gegen den Kodex oder anderer Unternehmensrichtlinien
- wissentliche Verbreitung falscher Tatsachen oder Verdächtigungen
- Maßnahmen zu Ungunsten Dritter, die Verstöße gegen den Kodex melden oder einen entsprechenden Verdacht hegen
- Verstöße gegen die jeweilige Gesetzgebung oder Handlungen, die für Dockweiler zivil- oder strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben (Schadenersatzforderungen oder Geldbußen bzw. Geld- oder Haftstrafen).

4. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Bei Dockweiler gilt der Grundsatz „Zero Injuries“ (Kein menschliches Leben wird verletzt).

Die Lieferanten müssen für eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung sorgen und alle realisierbaren Maßnahmen ergreifen, um Unfälle und Verletzungen zu vermeiden.

Die Lieferanten sind verpflichtet, einen angemessenen, risikobasierten Ansatz in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit zu verfolgen, z. B. durch die Bereitstellung relevanter Anweisungen und Schulungen, die für alle Mitarbeiter leicht verständlich sind.

Mitarbeiter müssen in der Lage sein, eine Arbeitssituation abzulehnen, wenn sie berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass diese eine unmittelbare und ernsthafte Gefahr für ihre Gesundheit und Sicherheit darstellt.

Um die Einhaltung der Brandschutz- und Hygienevorschriften zu gewährleisten, müssen alle Arbeitsstätten, in einigen Fällen auch Unterkünfte und Kantinen, regelmäßig überprüft werden.

Wird eine Unterkunft zur Verfügung gestellt, hat jeder Arbeitnehmer das Recht auf ein eigenes Bett und einen getrennten Schlafbereich für das Geschlecht, mit dem er sich identifiziert.

5. Menschen- und Arbeitsrechte

Die Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte ist für Dockweiler von großer Bedeutung. Dazu gehört die faire, menschenwürdige und respektvolle Behandlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Gleichzeitig muss vermieden werden, Menschen- und Arbeitsrechte zu verletzen oder zu deren Verletzung beizutragen.

5.1 Menschenrechtliche Due Diligence

Lieferanten müssen die Auswirkungen auf die Menschenrechte, die sie verursachen oder zu denen sie beitragen oder die in direktem Zusammenhang mit ihren Geschäftspraktiken, Produkten und Dienstleistungen stehen, berücksichtigen und Maßnahmen ergreifen, um diese Auswirkungen zu beheben.

5.2 Kinderarbeit

Dockweiler toleriert keine Form von Kinderarbeit. Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass in ihrem Betrieb und in ihrer Lieferkette keine Kinderarbeit eingesetzt wird und dass die Arbeitsbedingungen für jugendliche Mitarbeiter den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Im Falle der Feststellung von Kinderarbeit müssen Abhilfemaßnahmen zum Wohle des Kindes ergriffen werden.

Mitarbeiter müssen mindestens 15 Jahre alt sein (oder 14 Jahre, wenn dies nach nationalem Recht zulässig ist) oder älter, wenn das nationale Recht ein höheres Mindestalter vorschreibt.

Jugendliche Arbeitnehmer (unter 18 Jahren) dürfen keine Arbeiten verrichten, die eine Gefahr für ihre Psyche, ihren Körper, ihr soziales Umfeld oder ihre Moral darstellen oder durch die sie an der Erfüllung ihrer Schulpflicht gehindert werden. Es ist nicht gestattet, dass jugendliche Arbeitnehmer in der Nachtschicht arbeiten.

5.3 Moderne Sklaverei

Dockweiler toleriert keine Form der modernen Sklaverei, einschließlich Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft, Beschäftigung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen, Sklaverei aufgrund der Abstammung und Menschenhandel. Dies bezieht sich nicht nur auf jede Art von unfreiwilliger Arbeit, sondern auch auf Fälle von Zwang, psychischer und/oder physischer Bedrohung oder Misshandlung, Missbrauch von Macht und Täuschung.

Lieferanten und ihre Personaldienstleister oder sonstige eingeschaltete Dritte dürfen sich nicht an folgenden Aktivitäten beteiligen oder diese dulden

- Einschränkungen der Bewegungsfreiheit
- übermäßig hohe Vermittlungsgebühren oder Bargeldzahlungen
- Beschlagnahme von Ausweispapieren und/oder Reisepässen
- Vorenthaltung von Löhnen
- unzumutbare Arbeitsbedingungen
- Schuldknechtschaft
- Gewalt

oder jede Form von Zwangs-, Pflicht oder illegaler Arbeit, einschließlich Menschenhandel, Gefängnisarbeit, Kindersklaverei oder Schuldknechtschaft oder jede andere Form von Ausbeutung oder Missbrauch.

5.4 Diskriminierung, Nötigung und grobe oder unmenschliche Behandlung

Dockweiler toleriert keine Diskriminierung am Arbeitsplatz. Teams, die sich durch Integration und Vielfalt auszeichnen, tragen zu einer besseren Leistung und zu besseren Ergebnissen für das Unternehmen bei.

Die Lieferanten müssen die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Rechte jedes Mitarbeiters respektieren und dürfen keine physische oder psychische Belästigung oder Misshandlung, sei sie verbal oder nonverbal, dulden.

Lieferanten müssen Verhalten, Sprache und Körperkontakt verbieten, die sexuell, nötigend, bedrohend, gewalttätig oder ausbeuterisch sind.

Die Lieferanten dürfen bei der Einstellung oder während des Beschäftigungsverhältnisses keine ungerechtfertigte Diskriminierung aufgrund von Alter, Nationalität oder ethnischer Herkunft, Religion, politischer Meinung, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität oder -ausdruck, körperlichen Fähigkeiten oder anderen gesetzlich oder durch ILO-Übereinkommen geschützten Merkmalen vornehmen, weder aktiv noch durch passive Unterstützung.

Die Lieferanten müssen wirksame Whistleblower-Möglichkeiten bieten.

5.5 Arbeitszeit und Entlohnung

Angemessene Arbeitszeiten und eine faire Entlohnung sind wesentliche Bestandteile menschenwürdiger Arbeitsbedingungen. Ausreichende Ruhepausen und Zeit außerhalb der Arbeit verhindern Verletzungen am Arbeitsplatz und erhöhen die Effizienz.

Arbeitszeiten, Überstunden, Pausen und Urlaub müssen den geltenden gesetzlichen oder tarifvertraglichen Bestimmungen entsprechen.

Übermäßige Überstunden dürfen nicht zur Regel werden.

Als Mindestanforderung müssen den Arbeitnehmern Arbeitsentgelt und Sozialleistungen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder Tarifverträgen gewährt werden.

Die Arbeitnehmer müssen in ihrer Muttersprache oder in einer Sprache, die sie verstehen, über ihre Arbeitsbedingungen, einschließlich ihrer Rechte und Pflichten, informiert werden. Dies kann zum Beispiel in Form eines schriftlichen Arbeitsvertrags geschehen.

Die Lieferanten werden ermutigt, familienfreundliche Arbeitsbedingungen zu schaffen, die eine gesunde Work-Life-Balance ermöglichen, z. B. durch die Bereitstellung von Betreuungsangeboten und Freizeitaktivitäten, wo dies angebracht ist.

5.6 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Dockweiler fördert die Vereinigungsfreiheit und das Recht, sich friedlich und in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu organisieren und Tarifverhandlungen zu führen. Wir ermutigen unsere Lieferanten zum Dialog mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Förderung und Unterstützung der Beteiligung am Arbeitsplatz.

Die Lieferanten müssen das Recht ihrer Mitarbeiter anerkennen und respektieren, sich frei zu versammeln, zu organisieren und Tarifverhandlungen zu führen, wie es in den Ländern, in denen sie beschäftigt sind, gesetzlich verankert ist. Lieferanten müssen erkennen, wie wichtig eine offene Kommunikation und unmittelbare Beteiligung zwischen Mitarbeitern und Management ist.

Die Lieferanten müssen es den Beschäftigten ermöglichen, unabhängige Arbeitnehmervertreter zu ernennen und offen mit dem Management über die Arbeitsbedingungen zu kommunizieren, ohne Angst vor Zwang, Einschüchterung, Sanktionen, negativer Einflussnahme oder Vergeltungsmaßnahmen haben zu müssen.

Im Gegenzug ist die Entscheidung von Beschäftigten, sich nicht an Arbeitnehmerorganisationen zu beteiligen, zu respektieren.

5.7 Grunderwerb, Beschaffung von Ressourcen und Nutzung von Eigentum

Die Bedeutung von Land und Landrechten für die Beseitigung von Armut, Einkommensunterschieden und Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern ist unbestritten. Sie tragen auch zur Nahrungsmittelversorgung, zu Frieden und Sicherheit bei.

Lieferanten müssen rechtmäßige Eigentümer oder Nutzer des Landes sein, auf dem sie tätig sind.

Die Lieferanten müssen negative soziale, gesundheitliche, ökologische oder wirtschaftliche Auswirkungen vermeiden, die sich aus dem Erwerb von Land oder der Beschaffung von Ressourcen ergeben. Dies gilt auch für Zwangsumsiedlungen oder Nutzungseinschränkungen.

Bei Enteignungen oder Zwangsumsiedlungen müssen die Lieferanten sicherstellen, dass ein Maßnahmenplan transparent ausgehandelt wird, insbesondere im Hinblick auf eine angemessene Entschädigung. Ziel sollte die Erhaltung der Lebensgrundlage und des Lebensstandards der betroffenen Menschen sein.

6. Umwelt

Dockweiler legt großen Wert auf den Umweltschutz, den Klimawandel einzudämmen und die Kreislaufwirtschaft zu fördern. Die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Umwelt sollen minimiert und die Umweltbilanz kontinuierlich verbessert werden. Dazu gehören der Schutz von Biodiversität und Ökosystemen, die nachhaltige Nutzung von Ressourcen, der verantwortungsvolle Besitz und Erwerb von Grundstücken sowie die verantwortungsvolle Nutzung von Flächen.

Lieferanten müssen Risikobewertungen einführen, umsetzen und aufrechterhalten, um negative Auswirkungen auf die Umwelt durch ihre Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen zu reduzieren oder zu minimieren.

Die Lieferanten sind verpflichtet, vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, wenn davon auszugehen ist, dass eine Handlung die Umwelt oder die öffentliche Gesundheit schädigen kann. Sie müssen sich um die Entwicklung und Förderung umweltfreundlicher Verfahren in ihren Produkten, Prozessen, Designs und ihrer Materialauswahl bemühen.

Lieferanten müssen für die sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Kosten aufkommen, die durch Umweltschäden entstehen, die durch ihre Geschäftstätigkeit verursacht werden.

Die Lieferanten müssen ihre Aktivitäten überwachen, messen, dokumentieren und planen, um die Umweltauswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit zu minimieren, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Treibhausgasemissionen
- Kreislaufwirtschaft
- Chemikalien und Gefahrstoffe
- Abfälle
- sonstige Emissionen in Luft, Wasser und Boden
- Energieverbrauch
- Wasserverbrauch

Dockweiler ermutigt seine Lieferanten, sich Ziele zur Reduzierung von Treibhausgasen zu setzen, die im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris stehen. Diese Ziele sollten auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren. Lieferanten mit potenziell signifikanten Auswirkungen auf die Gesamt-Treibhausgasemissionen von Dockweiler, müssen Dockweiler entsprechend informieren.

7. Geschäftsethik

Geschäftsbeziehungen mit hoher ethischer Integrität sind das Ziel von Dockweiler. Dies beinhaltet die Einhaltung des Wettbewerbsrechts, den Schutz der Privatsphäre und die Einhaltung von Zoll- und Exportkontrollbestimmungen. Dies ist auch unsere Erwartung an unsere Lieferanten.

7.1 Fairer Handel

Alle Beschäftigten müssen bestrebt sein, mit Kunden, Lieferanten und Wettbewerbern fair und vertrauensvoll umzugehen. Unfares Verhalten durch Manipulation, Unterschlagung, Missbrauch oder die

falsche Darstellung von vertraulichen oder sensiblen Informationen oder anderer unlauterer Praktiken zum Nachteil Dritter, haben zu unterbleiben. Manipulation schließt auch Bestechung bzw. die materielle oder finanzielle Beeinflussung zum Erlangen von Geschäftsabschlüssen mit ein.

7.2 Wettbewerbsrecht

Lieferanten müssen Verträge unabhängig von der Vertragsform stets nach den Grundsätzen des fairen Wettbewerbs und mit größter Sorgfalt aushandeln. Lieferanten dürfen keine formellen oder informellen Verträge oder Vereinbarungen abschließen, die den Zweck oder die Wirkung haben, den Wettbewerb zu behindern oder einzuschränken. Darüber hinaus dürfen keine Verträge oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, die gegen geltendes Wettbewerbs- oder Kartellrecht verstoßen. Sofern Lieferanten über eine besondere Marktposition oder sonstige besondere Einflussmöglichkeiten verfügen, dürfen sie diese nicht ohne sachlichen Grund ungerechtfertigt nutzen.

7.3 Schutz der personenbezogenen Daten

Lieferanten müssen alle anwendbaren Grundsätze zum Schutz personenbezogener Daten einhalten und dürfen personenbezogene Daten nur verwenden, wenn dies rechtmäßig und für legitime Geschäftszwecke erforderlich ist.

7.4 Anti-Korruption und Geldwäsche

Lieferanten müssen die lokalen Gesetze und internationalen Konventionen zur Korruptionsbekämpfung einhalten und dürfen sich an keiner Form von Korruption beteiligen oder Dockweiler in eine solche verwickeln. Lieferanten dürfen Dockweiler-Mitarbeitern oder Dritten, wie z.B. Subunternehmern oder Regierungsbeamten, keine Wertgegenstände anbieten, um sie in unzulässiger Weise zu beeinflussen. Lieferanten müssen Interessenkonflikte bei der Zusammenarbeit mit Dockweiler vermeiden und Dockweiler über mögliche Interessenkonflikte informieren, die sich nicht vermeiden lassen. Lieferanten müssen am Due-Diligence-Prozess von Dockweiler für Lieferanten teilnehmen und für Transparenz, Qualität und Schnelligkeit sorgen.

Gleiches gilt für die Schulung und strikte Überwachung aller am Prozess beteiligten Personen und Unternehmen in Bezug auf die Vermeidung von Geldwäsche. Lieferanten verpflichten sich, alle standardmäßigen Vorkehrungen zu treffen, um zu vermeiden, dass sie an Geldwäsche teilnehmen. Dies schließt wiederum Schulungen und Überwachungsmaßnahmen mit ein.

7.5 Trade-Compliance

Lieferanten müssen korrekte Handelsdaten und -dokumente in Bezug auf ihre Produkte führen und offenlegen. Die Lieferanten müssen die örtlichen Gesetze und die internationalen Sanktionsbestimmungen einhalten und dürfen sich nicht an Sanktionsverstößen beteiligen oder die Beteiligung von Dockweiler an Sanktionsverstößen verursachen.

Lieferanten verpflichten sich, sich in Bezug auf Sanktions-, Güter- und Embargolisten informiert zu halten, Kontrollmechanismen einzuführen und auf Missstände unverzüglich zu reagieren. Lieferanten halten sich an alle geltenden Export- und Importvorschriften. Lieferanten werden Dockweiler über etwaige Probleme, insbesondere die eigene Aufnahme in Sanktionslisten, sofort informieren. Dockweiler kann in diesem Fall die Zusammenarbeit unmittelbar beenden.

8. Annahme des Lieferanten

Annahme des Lieferanten

Ich/wir, die/der Unterzeichnende/n und bevollmächtigte/n Vertreter/in des Lieferanten, bestätigen hiermit, dass der Lieferant den Lieferantenkodex akzeptiert und diesem entspricht.

Vollständiger Name des Unternehmens:	
Adresse des Unternehmens:	
UStID / VAT-Nummer:	
Ort:	
Datum:	
Name:	Name:
Position:	Position:
E-Mail:	E-Mail:
Unterschrift:	Unterschrift:
Stempel des Unternehmens:	

Dockweiler AG

An der Autobahn 30
19306 Neustadt-Glewe | Germany
www.dockweiler.com

Illustrationen: Adobe Stock